

Stellungnahme
zum Regierungsentwurf eines
Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung
(BT-Drucks. 20/11849)

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am
9. Oktober 2024

Der Gesetzentwurf zur elektronischen Präsenzbeurkundung soll das Notariat modernisieren und Medienbrüche im bisherigen Verfahrensablauf vermeiden, bleibt aber in zentralen Bereichen hinter den Anforderungen einer umfassenden digitalen Transformation zurück. Notwendige Reformen wie die konsequente Abschaffung des Präsenzerfordernisses und die partielle, mit Augenmaß vorzunehmende Abschaffung des Beurkundungszwangs könnten ungenutzte Potenziale zur Entbürokratisierung, Effizienzsteigerung und Verfahrensvereinfachung freisetzen.

I. Thesen:

1. Der Gesetzentwurf geht mit der Möglichkeit, die Unterschrift auf Papier durch die digitale Signatur zu ersetzen, in die richtige Richtung, greift aber deutlich zu kurz.
2. Auf eine Unterschrift durch die Beteiligten kann sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form verzichtet werden.
3. Der Gesetzentwurf sollte das Präsenzerfordernis konsequent abschaffen, da digitale Identifizierungsmethoden und Videobeurkundung nicht nur in den bisher geregelten Teilen des Gesellschaftsrechts eine rechtssichere Alternative bieten. Dies würde nicht nur die Effizienz der notariellen Dienstleistung erhöhen, sondern auch den Zugang für Bürger und Unternehmen erleichtern.
4. Die Beurkundungspflicht sollte in den Fällen entfallen, in denen sämtliche Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind. Anwaltliche Beratung und Überprüfung der Dokumente bietet in solchen Fällen ausreichende Rechtssicherheit und erfüllt auch die Identifikations-, Warn- und Belehrungsfunktionen.
5. Die Monopolisierung der technischen Infrastruktur durch die Bundesnotarkammer sollte kritisch hinterfragt werden, da sie den Wettbewerb einschränkt und Innovationen verhindern könnte; stattdessen sollte ein offener Marktzugang für alternative Anbieter ermöglicht werden, um technische Lösungen ggf. effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Die Formulierung und Kontrolle technischer Spezifikationen durch die Bundesnotarkammer kann davon unberührt bleiben.
6. Die Digitalisierung macht die Präsenzbeurkundung vor Ort überflüssig, daher sollte die Bindung an einen festen geografischen Amtsbezirk der Notare kritisch überprüft werden, um ortsunabhängige und flexible notarielle Dienstleistungen zu ermöglichen.

II. Begründung der Thesen:

- 1. Der Gesetzentwurf geht mit der Möglichkeit, die Unterschrift auf Papier durch die digitale Signatur zu ersetzen, in die richtige Richtung, greift aber deutlich zu kurz.**

Der vorliegende Entwurf zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung wird im Wesentlichen mit dem Ziel begründet, den Übergang von der Papierform zur elektronischen Form zu vollziehen und dadurch Medienbrüche zu vermeiden. Der Entwurf sieht vor, in bestimmten Bereichen bisher papiergebundene Verfahren auf elektronische Verfahren umzustellen.

Diese Umstellung stellt jedoch lediglich eine technische Digitalisierung dar und bleibt damit weit hinter den Anforderungen einer echten digitalen Transformation zurück. Eine rein technische Digitalisierung hält an den traditionellen Prozessen fest und ersetzt lediglich Papier durch elektronische Medien, ohne die Prozesse grundlegend zu verändern. Eine nachhaltige digitale Transformation würde und muss hingegen bedeuten, neue Systeme und Prozesse zu schaffen, die von Grund auf digital konzipiert sind und in ihrer Anwendung breitere Lebensbereiche umfassen. Dieser Ansatz sollte von Anfang an verfolgt und möglichst umfassend umgesetzt werden.

In einem ersten Schritt könnte auf die bereits bestehenden Onlinefunktionen des deutschen Personalausweises, der eID-Karte für EU/EWR-Bürger und des elektronischen Aufenthaltstitels zurückgegriffen werden, um die Authentifizierung sicher und effizient zu gestalten. Das wäre indes lediglich eine Zwischetappe.

- 2. Auf eine Unterschrift durch die Beteiligten kann sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form verzichtet werden.**

Im Rahmen der elektronischen Beurkundung stellt sich die Frage, ob das Erfordernis einer Unterschrift überhaupt noch zeitgemäß ist. Da der Notar bereits für die Prüfung der Identität und die Authentizität der Willenserklärung verantwortlich ist, bietet das Abbild der Unterschrift in der digitalen Form keinen nennenswerten zusätzlichen Nutzen. Einige Elemente, die zur Echtheitsprüfung einer physischen Unterschrift beitragen, sind bei der elektronischen Variante ohnehin nicht vorhanden. Wenn dem Notar zugetraut wird, die Identität der Beteiligten verlässlich festzustellen, sollte dies gleichermaßen für die Willenserklärung gelten.

Vor dem Hintergrund der notwendigen digitalen Transformation sollte daher auf das Unterschriftserfordernis im Rahmen der elektronischen Beurkundung konsequent verzichtet werden.

- 3. Der Gesetzentwurf sollte das Präsenzerfordernis konsequent abschaffen, da digitale Identifizierungsmethoden und Videobeurkundung nicht nur in den bisher geregelten Teilen des Gesellschaftsrechts eine rechtssichere Alternative bieten. Dies würde nicht nur die Effizienz der notariellen Dienstleistung erhöhen, sondern auch den Zugang für Bürger und Unternehmen erleichtern.**

Nimmt man die digitale Transformation insgesamt in den Blick, erscheint das Signaturerfordernis überholt. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Juli 2024, BR-Drucks. 241/24 (Nr. 1 zu Art. 1 Nr. 2 lit. a - § 129 Abs. 3 BGB-E) weist zu Recht darauf hin, dass bereits der Vermerk des Notars eine zuverlässige Feststellung der Identität des Ausstellers und der Echtheit der Erklärung ermöglicht.

Insbesondere im Gesellschaftsrecht wurde seit der Corona-Zeit eine Öffnung für Video-Beurkundungen eingeführt. Damit sind seither gute Erfahrungen gemacht worden. Es ist nicht ersichtlich, warum nicht weitere Lebensbereiche einbezogen werden sollten.

- 4. Die Beurkundungspflicht sollte in den Fällen entfallen, in denen sämtliche Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind. Anwaltliche Beratung und Überprüfung der Dokumente bietet in solchen Fällen ausreichende Rechtssicherheit und erfüllt auch die Identifikations-, Warn- und Belehrungsfunktionen.**

Insbesondere bei Unternehmen, die ohnehin auf rechtliche Beratung zurückgreifen, wäre eine Vereinfachung der Verfahren sinnvoll.

Ein wesentlicher Ansatzpunkt könnte die partielle Abschaffung der Beurkundungspflicht für Gesellschaftsverträge nach § 2 Abs. 1 GmbHG oder andere gesellschaftsrechtliche Vorgänge sein. Die genannte Vorschrift führt zu Kosten für Gründer und Investoren. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass in Ländern wie Österreich, Großbritannien, Frankreich, Schweden und den USA keine notarielle Beurkundung eines typischen Gründungsvorganges erforderlich ist, was den Gründungsprozess dort schneller und günstiger macht.

Vor dem gleichen Hintergrund könnte die notarielle Beurkundungspflicht etwa bei Kapitalerhöhungen einer Prüfung unterzogen werden. Solche Erhöhungen sind in der Aufbauphase von Start-ups für deren Finanzierung entscheidend. Die aktuelle Regelung führt zu Kosten und kann zu Verzögerungen beitragen. Auch bei der Übertragung von Geschäftsanteilen entstehen durch die Beurkundungspflicht zusätzliche Kosten und bürokratische Hürden, die die Effizienz des Unternehmens beeinträchtigen können. Eine Reduzierung der Formerfordernisse auf die einfache Schriftform und die Möglichkeit, Anteile ohne Stimmrechte auszugeben, könnten diese Prozesse erheblich beschleunigen, die Kosten senken und die Attraktivität von Start-ups als Arbeitgeber steigern.

Darüber hinaus könnte eine weitergehende Bürokratie- und Kostenentlastung erreicht werden, indem die Beurkundungspflicht bei Transaktionen abgeschafft würde, bei denen sämtliche Seiten anwaltlich vertreten sind. In solchen Fällen bringt die notarielle Beurkundung oft nur zusätzlichen Aufwand, ohne wesentlichen Mehrwert zu bieten. Die allseitige anwaltliche Beratung ist in der Praxis ausreichend und ersetzt die Notwendigkeit einer zusätzlichen Belehrung. Die Identitätsfeststellung könnte durch die Bestätigung der beteiligten Anwälte erfolgen, die aufgrund ihrer geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ohnehin in vielen Fällen eine gründliche Prüfung ihrer Mandanten vornehmen müssen. Dies lässt sich auf solche Lebensbereiche übertragen, wo jeder Beteiligte anwaltlich vertreten ist und der Anwalt einen umfassenden Beratungsauftrag hatte.

Insgesamt könnte die Abschaffung der notariellen Beurkundungspflicht den bürokratischen Aufwand reduzieren, die Gründungskosten senken und die Effizienz der Unternehmensentwicklung in Deutschland verbessern, was zu einer deutlichen Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen würde.

- 5. Die Monopolisierung der technischen Infrastruktur durch die Bundesnotarkammer sollte kritisch hinterfragt werden, da sie den Wettbewerb einschränken und Innovationen verhindern könnte; stattdessen sollte ein offener Marktzugang für alternative Anbieter ermöglicht werden, um technische Lösungen ggf. effizienter und kostengünstiger zu gestalten. Die Formulierung und Kontrolle technischer Spezifikationen durch die Bundesnotarkammer kann davon unberührt bleiben.**

Die in § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 BNotO-E vorgesehene Monopolisierung der technischen Infrastruktur durch die Bundesnotarkammer ist kritisch zu hinterfragen, da sie den Wettbewerb einschränken und Innovationen verhindern könnte. Die Zuweisung eines solchen Monopols an die Bundesnotarkammer schafft eine marktbeherrschende Stellung, die den Zugang für alternative Anbieter blockiert und damit mögliche technologische Fortschritte und Effizienzsteigerungen beeinträchtigen kann.

Wenn nur ein Anbieter für die technische Infrastruktur zuständig ist, fehlt der notwendige Wettbewerb um die besten und kostengünstigsten Lösungen. Dies kann dazu führen, dass Innovationen ausbleiben und bestehende Systeme nicht optimal weiterentwickelt werden. Ein offener Marktzugang hingegen würde es alternativen Anbietern ermöglichen, ihre Lösungen zu platzieren, wodurch ein Innovationswettbewerb entstehen könnte, der letztlich zu höheren Effizienzgewinnen und niedrigeren Kosten für die Nutzer führen würde.

- 6. Die Digitalisierung macht die Präsenzbeurkundung vor Ort überflüssig, daher sollte die Bindung an einen festen geografischen Amtsbezirk der Notare kritisch überprüft werden, um ortsunabhängige und flexible notarielle Dienstleistungen zu ermöglichen.**

In einer digitalisierten Welt sollte die Bindung des Notars an einen Amtsbezirk geprüft werden. Eine Lockerung dieser Regelung könnte den Notaren mehr Flexibilität ermöglichen und ihre Tätigkeit ortsunabhängiger gestalten. Dadurch ließen sich notarielle Dienstleistungen effizienter und flexibler anbieten, was sowohl den Notaren als auch ihren Mandanten zugutekommen würde.

Die Regelung der Bindung an den Amtsbezirk für Notarinnen und Notare ist derzeit in § 11 Abs. 2 BNotO verankert, wonach Notare ihre Urkundstätigkeiten im Regelfall nur innerhalb ihres Amtsbezirks vornehmen dürfen. Diese Regelung beruht auf

traditionellen Anforderungen, die auf physische Präsenz und ortsgebundene Dienstleistungen ausgerichtet sind. In einer digitalisierten Welt ist dieser Ansatz jedoch zunehmend überholt und stellt eine Einschränkung der Flexibilität und Effizienz notarieller Arbeit dar.

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt, dass der Gesetzgeber den Weg für digitale notarielle Dienstleistungen ebnen möchte, die Regelung der Bindung an den Amtsbezirk aber noch nicht konsequent darauf abgestimmt hat.

Abhängig von der Art der angebotenen Dienstleistung wäre ein Verzicht auf die Regelung des festen Amtsbezirk eine konsequente Fortsetzung dieser Digitalisierungsstrategie. Sie würde es den Notaren ermöglichen, ihre Dienstleistungen ortsunabhängig und flexibler anzubieten. Mit der Aufhebung dieser räumlichen Beschränkung könnte Deutschland seine Notariatslandschaft modernisieren und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken, wie dies bereits in anderen Ländern der Fall ist, die die ortsunabhängige Nutzung digitaler notarieller Verfahren vollständig integriert haben.

Eine Aufhebung der Bindung an den Amtsbezirk darf jedoch nicht dazu führen, dass keine Versorgung mit notariellen Dienstleistungen für analoge Verfahren gewährleistet ist.

III. Fazit

Der Gesetzentwurf zur Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung ist ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung, bleibt aber in wesentlichen Punkten hinter den Erwartungen an eine umfassende digitale Transformation zurück. Eine konsequente Abschaffung der notariellen Beurkundungspflicht in bestimmten Fällen bei umfassender Beteiligung von Rechtsanwälten kann Funktionen des Notariats übernehmen. Darüber hinaus sollte die Monopolisierung der technischen Infrastruktur durch die Bundesnotarkammer kritisch hinterfragt werden, um Innovationspotential und Wettbewerb zu fördern. Schließlich erweist sich die Bindung des Notars an einen festen Amtsbezirk in einer digitalisierten Welt als weitgehend überholt. Eine Aufhebung dieser Regelung würde die Flexibilität und Effizienz notarieller Dienstleistungen erhöhen und das Notariat zukunftsfähiger machen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass auch weiterhin eine angemessene Versorgung mit notariellen Dienstleistungen für analoge Verfahren gewährleistet bleibt.